

III. Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 20. Mai 1998

§ 1 Promotionsarten

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2–22) den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft (Dr. iur.) und im außerordentlichen Verfahren (§ 23) den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h. c.).

I. ORDENTLICHES PROMOTIONSVERFAHREN

§ 2 Grundlagen der Promotion

(1) Die ordentliche Promotion erfolgt auf Grund einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines Kolloquiums.

(2) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Rechtswissenschaft fördern. Sie muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein. Sie kann auch Teil einer gemeinschaftlichen Arbeit sein, wenn der Leistungsanteil des Bewerbers oder der Bewerberin den an eine allein verfaßte Dissertation zu stellenden Anforderungen genügt.

(3) Im Kolloquium soll die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs bewiesen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen für die Immatrikulation an der Universität Hamburg erfüllt,
2. die erste juristische Staatsprüfung oder ein gleichwertiges juristisches Examen bestanden hat,
3. vor dieser Prüfung zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg studiert hat,
4. zwei rechtswissenschaftliche Seminarscheine oder einen Seminarschein und einen Wahlschwerpunktschein verschiedener Lehrpersonen mit überdurchschnittlichem Erfolg erworben hat und
5. nach den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten läßt.

Näheres hierzu bestimmen Richtlinien, die der Promotionsausschuß mit Zustimmung des Fachbereichsrats erläßt.

(2) Die Voraussetzung einer Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 kann ersetzt werden

- (a) durch ein anderes als das rechtswissenschaftliche Universitätsstudium oder durch ein Fachhochschulstudium, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das jeweilige Studium überdurchschnittlich (besser als »befriedigend«) abgeschlossen und mit Erfolg an je einer Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen hat, wobei einer dieser Übungsscheine durch einen Wahlschwerpunktschein ersetzt werden kann, oder
- (b) durch ein mindestens sieben Semester dauerndes Universitätsstudium der Rechtswissenschaft, wenn dabei mit Erfolg an je einer Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilgenommen wurde und in den genannten Fächern unter Aufsicht je eine fünfstündige Klausur bestanden wurde, deren Begutachtung der Promotionsausschuß regelt.

(3) Von der Voraussetzung eines zweisemestrigen Studiums an der Universität Hamburg kann der Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zwei Semester Rechtswissenschaft an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache studiert hat.

(4) Von den zwei Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 4

- 1. muß eine an der Universität Hamburg absolviert werden.
- 2. kann eine nach der Zulassung aber vor Einreichung der Dissertation absolviert werden.
- 3. kann eine vom Promotionsausschuß erlassen werden, wenn die Teilnahme eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder angesichts anderer nachgewiesener Leistungen überflüssig erscheint.

§ 4 Promotionsausschuß

(1) Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Ihm gehören vier promotionsberechtigte Mitglieder (§ 6 Absatz 1 Satz 2), ein promovierter Dozent oder eine promovierte Dozentin, ein Assistent oder eine Assistentin und ein studierendes Mitglied des Fachbereichs an. Die vier Promotionsberechtigten müssen je verschiedene Fachrichtungen vertreten, darunter die drei Hauptfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht.

(3) Die Hauptmitglieder des Promotionsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt; die anwesenden Fachbereichsratsmitglieder der jeweiligen Gruppe müssen mit Mehrheit zustimmen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(4) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Fachbereichsrat mitzuteilen ist. Soweit nach ihr Entscheidungen an Mitglieder delegiert oder im Umlaufverfahren getroffen werden können, bedarf sie der Zustimmung des Fachbereichsrates. Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin wählt der Ausschuß aus dem Kreise seiner promotionsberechtigten Mitglieder.

§ 5 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzubringen. Ihm sind beizufügen

1. eine Darstellung des Ausbildungsganges,
2. die Urkunden, die die Voraussetzungen des § 3 nachweisen,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber oder die Bewerberin bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht oder einen Dissertationsentwurf vorgelegt hat.

§ 6 Betreuung der Doktoranden

(1) Wer zur Promotion zugelassen ist, kann sich von einem oder einer Promotionsberechtigten bei der Wahl und während der Bearbeitung des Dissertationsthemas betreuen lassen. Promotionsberechtigt sind die berufenen Professoren und Professorinnen, die Professoren und Professorinnen nach § 17 des Hamburgischen Hochschulgesetzes und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichs. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß einen nicht dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer bzw. eine nicht dem Fachbereich angehörende Hochschullehrerin zur Betreuung zulassen.

(2) Wer zur Promotion zugelassen ist und keinen Betreuer und keine Betreuerin findet, kann sich an den Promotionsausschuß wenden. Dieser bemüht sich, einen Betreuer oder eine Betreuerin zu finden.

§ 7 Einreichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in zwei maschinenschriftlichen Exemplaren beim Fachbereich einzureichen. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß bei der Zulassung zur Promotion. Näheres hierzu bestimmen Richtlinien, die der Promotionsausschuß mit Zustimmung des Fachbereichs erläßt.

(2) Auch eine bereits veröffentlichte Abhandlung kann als Dissertation vorgelegt werden, sofern sie nicht älter als fünf Jahre ist.

(3) Beizufügen sind

1. eine straffe Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation und ihrer wesentlichen Ergebnisse,
2. eine Erklärung darüber, daß die Abhandlung in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung keinem anderen Fachbereich vorgelegen hat,
3. die eidesstattliche Versicherung, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbst angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, im Fall einer gemeinschaftlichen Arbeit (§ 2 Absatz 2 Satz 2) auch die Angaben des eigenen Anteils.

§ 8 Rücktritt vom Promotionsverfahren

Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist möglich, bis das erste Gutachten auf der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingegangen ist. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, daß die Dissertation als abgelehnt gilt.

§ 9 Gutachter

(1) Sind die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuß für die Beurteilung der Dissertation aus dem Kreis der promotionsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs zwei Gutachter oder Gutachterinnen. Eine der begutachtenden Personen muß das Fachgebiet der Dissertation vertreten, eine darf weder emeritiert noch in den Ruhestand versetzt sein. Wer

den Bewerber oder die Bewerberin als Doktoranden oder Doktorandin angenommen hat, wird zum Erstgutachter oder zur Erstgutachterin bestellt; gehört er oder sie nicht mehr der Universität Hamburg an, so kann er oder sie mit seinem oder ihrem Einverständnis zum Erstgutachter oder zur Erstgutachterin bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß einen nicht dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer oder eine nicht dem Fachbereich angehörende Hochschullehrerin auch zum Erstgutachter bzw. zur Erstgutachterin bestellen. § 59 Abs. 4 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Falls es der Gegenstand der Dissertation erfordert, wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt. Mit seinem oder ihrem Einverständnis kann für das Zweit- oder Drittgutachten auch bestellt werden, wer im juristischen Fachbereich einer anderen Hochschule promotionsberechtigt ist.

(3) Berührt die Dissertation das Sachgebiet eines anderen Fachbereichs, so kann eines seiner promotionsberechtigten Mitglieder mit seinem oder ihrem Einverständnis für das Zweit- oder Drittgutachten bestellt werden. Der Bewerber oder die Bewerberin ist vorher zu hören.

(4) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen mit. Ein Gutachter oder eine Gutachterin kann binnen zwei Wochen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des oder der Abgelehnten.

(5) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den zügigen Fortgang des Gutachterverfahrens. Das Erstgutachten soll binnen vier Monaten, das Zweitgutachten binnen zwei Monaten erstattet werden.

§ 10 Gutachtenverfahren

(1) Die Gutachter oder Gutachterinnen bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (genügend)

non rite (nicht ausreichend)

(2) Nach Eingang des letzten Gutachtens werden die Dissertation samt der Zusammenfassung (§ 7 Absatz 3 Nr. 1) und die Gutachten in der Geschäftsstelle des Fachbereichs zur Einsicht ausgelegt. Davon ist der Bewerber oder die Bewerberin unter Angabe der Noten zu benachrichtigen; im Übrigen wird die Auslegung ohne Angabe der Noten durch Aushang bekannt gemacht. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen; der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann sie auf Antrag eines oder einer Einsichtberechtigten aus wichtigem Grund verlängern. Die promotionsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs können sich innerhalb der Auslegungsfrist gutachtlich äußern; der Bewerber oder die Bewerberin kann zu den Gutachten Stellung nehmen. Nach Eingang abweichender Äußerungen können die Gutachten geändert werden. In diesem Fall ist erneut auszulegen.

(3) Differieren die Gutachten um mehr als eine Note oder ist die Dissertation in einem Gutachten mit »non rite« bewertet, so entscheidet der Dissertationsausschuß (§ 11) über die Bewertung der Dissertation. Anderenfalls teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin die Bewertung der Gutachter als endgültige Bewertung mit.

(4) Ist die Dissertation endgültig als nicht ausreichend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation kann auch in geänderter Fassung nicht erneut eingereicht werden.

§ 11 Dissertationsausschuß

(1) Der Dissertationsausschuß besteht aus drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs, die der Promotionsausschuß bestellt. § 59 Abs. 4 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Der Dissertationsausschuß ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet mit Mehrheit.

§ 12 Nachbesserung

(1) Ist die Dissertation übereinstimmend mit nicht ausreichend, aber nachbesserungsfähig beurteilt worden, so setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr, die auf vor Fristablauf gestellten Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden kann. Läßt der Bewerber oder die Bewerberin die Frist verstreichen, so ist die Prüfung nicht bestanden, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages gehindert war. Wird die verbesserte Dissertation rechtzeitig eingereicht, so ist nach § 10 zu verfahren.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 die Dissertation nur in einem Gutachten für nachbesserungsfähig gehalten worden, so entscheidet der Dissertationsausschuß, ob eine Nachbesserungsfrist gesetzt oder das Verfahren gemäß § 10 fortgesetzt werden soll.

(3) Bewerten alle Gutachter und Gutachterinnen die Dissertation mindestens als genügend, aber mit unterschiedlichen Noten, und halten die Gutachter und Gutachterinnen mit der ungünstigeren Bewertung die Dissertation für nachbesserungsfähig, so hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag eine Nachbesserungsfrist von einem Jahr zu gewähren. Verstreicht die Frist ungenutzt oder wird die Nachbesserung abgelehnt, so ist die Dissertation in ihrer bisherigen Fassung auszulegen.

(4) Die rechtzeitig nachgebesserte Dissertation ist erneut nach Maßgabe der §§ 9–11 zu begutachten. Eine nochmalige Rückgabe zur Nachbesserung ist nicht zulässig.

(5) Unberührt bleiben Auflagen in den Gutachten zu Nachbesserungen, die vor der Drucklegung vorzunehmen sind. In Streitfällen entscheidet der Dissertationsausschuß.

§ 13 Kolloquium, Kolloquiumsausschuß

(1) Ist die Dissertation in mindestens einem Gutachten mindestens als »genügend« bewertet, so findet ein Kolloquium statt.

(2) Der Kolloquiumsausschuß besteht aus drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs. Sie werden von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschuß unter Berücksichtigung des Gegenstandes des Kolloquiums bestellt. § 59 Abs. 4 HmbHG bleibt unberührt. Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin soll in der Regel dem Ausschuß angehören. Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt zugleich, wer in dem Kolloquium den Vorsitz führt.

(3) Der Kolloquiumsausschuß entscheidet mit Mehrheit.

§ 14 Gegenstand des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird durch ein Referat des Bewerbers oder der Bewerberin eingeleitet, dessen Thema der Bewerber oder die Bewerberin nach Ablauf der Auslegungsfrist bestimmt. Es muß dem Bürgerlichen Recht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichen Recht entnommen und vom Thema der Dissertation verschieden sein.

(2) Das Referat darf zwanzig Minuten nicht überschreiten. Das anschließende Gespräch soll in der Regel vierzig Minuten nicht überschreiten.

§ 15 Termin und Vorbereitung des Kolloquiums

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird zum Kolloquium mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Mit der Ladung werden die Mitglieder des Kolloquiumsausschusses bekanntgegeben. Wird ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung des oder der Abgelehnten.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten. Kann er oder sie den Termin aus wichtigem Grunde nicht wahrnehmen, so ist unter Wahrung der Ladungsfrist ein neuer Termin anzusetzen.

(3) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin den Termin, so ist das Kolloquium nicht bestanden, wenn die Säumnis nicht hinreichend entschuldigt wird.

(4) Das Kolloquium ist fachbereichsöffentlich.

§ 16 Ergebnis des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium ist vom Kolloquiumsausschuß zu bewerten. § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß. Der Kolloquiumsausschuß entscheidet mit Mehrheit.

(2) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gesprächs nachgewiesen und ist die erbrachte Leistung mindestens mit »rite (genügend)« bewertet, so hat er oder sie das Kolloquium bestanden. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden.

(3) Das Ergebnis des Kolloquiums ist dem Bewerber oder der Bewerberin anschließend von dem oder der Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses mitzuteilen.

§ 17 Gesamtergebnis

(1) Ist das Kolloquium bestanden, so berechnet sich das Gesamtergebnis wie folgt:

(a) Ist die Note der Dissertation vom Dissertationsausschuß (§ 10 Absatz 3 Satz 1) oder übereinstimmend in den Gutachten festgesetzt worden (§ 10 Absatz 3 Satz 2), so ist diese Note auch das Gesamtergebnis.

(b) Ist die Dissertation von den Gutachtern mit nicht mehr als einer Note Unterschied bewertet worden (§ 10 Absatz 3 Satz 2), so ist die bessere der beiden Noten auch die Note des Gesamtergebnisses, wenn das Kolloquium mit dieser oder einer besseren Note bewertet wurde.

Hingegen bildet die schlechtere der beiden Noten das Gesamtergebnis, wenn das Kolloquium mit dieser oder einer schlechteren Note bewertet wurde.

(2) Das Gesamtergebnis ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin von dem bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitzuteilen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde. Sind Auflagen zur Nachbesserung (§ 12 Absatz 5) gemacht worden oder sollen Änderungen vorgenommen werden, so sind die Zustimmungen des Erstgutachters oder der Erstgutachterin und des Gutachters oder der Gutachterin einzuholen, der oder die die Nachbesserung verlangt hat. Die Gutachter und Gutachterinnen können einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine in sich geschlossene wissenschaftliche Abhandlung darstellt. Im Streitfall entscheidet der Promotionsausschuß.

(2) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats und Universitätsbibliothek fest, wieviele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation der Bewerber oder die Bewerberin dem Fachbereich abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können. Die Ablieferung der Exemplare hat binnen eines Jahres nach dem Kolloquium zu erfolgen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Ablieferungsfrist auf vor Ablauf gestellten Antrag aus wichtigem Grund verlängern. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, so verliert der Bewerber oder die Bewerberin die Rechte aus der Promotion. Bei unverschuldeter Fristversäumung wird auf unverzüglich gestellten Antrag eine Nachfrist gewährt; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Erscheint die Dissertation als Buch oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so soll bei der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, daß es sich um eine vom Fachbereich angenommene Dissertation handelt. In allen anderen Fällen ist die Form zu beachten, die in den »Richtlinien für das Promotionsverfahren« (§ 21) vorgeschrieben wird.

§ 19 Verleihung des Doktorgrades

(1) Nach fristgerechter Ablieferung der Druckstücke verleiht der Fachbereich den akademischen Grad des Doktors oder der Doktorin der Rechtswissenschaft durch Aushändigung oder Zustellung einer vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichneten und mit dem Fachbereichssiegel versehenen Urkunde. Soll die Dissertation in einer von mindestens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin herausgegebenen Schriftenreihe oder wissenschaftlichen Zeitschrift erscheinen, so kann die Verleihung schon dann erfolgen, wenn ein rechtsgültiger Verlagsvertrag vorgelegt wird, der Verlag schriftlich bestätigt, daß das Manuskript satzfertig vorliegt, und glaubhaft gemacht wird, daß die Verleihung eilbedürftig ist.

(2) In der Urkunde werden der Titel und die lateinische Note der Dissertation sowie der Tag des Kolloquiums angegeben.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde wird das Recht erworben, den Titel eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft zu führen. Bis dahin ist die Führung des Dokortitels, auch mit etwaigem Zusatz, unzulässig. Verzögert sich die Aushändigung der Urkunde aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu vertreten hat, so kann durch Schreiben des Dekans oder der Dekanin gestattet werden, den Titel zu führen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

§ 20 Verfahren bei Täuschung und Entziehung des Grades

Hat sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer erheblichen Täuschung schuldig gemacht, so erklärt der Promotionsausschuß nach Anhörung des oder der Be-

troffenen die Prüfung für nicht bestanden. Ist der Doktorgrad bereits verliehen, so wird er vom Promotionsausschuß aberkannt.

§ 21 Richtlinien für das Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuß erläßt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen Vorschriften; insbesondere regelt er die Einzelheiten des Promotionsverfahrens und gibt, soweit nötig, Formblätter heraus. Die »Richtlinien für das Promotionsverfahren« sind dem Fachbereichsrat mitzuteilen.

§ 22 Widerspruch

Gegen die nach dieser Promotionsordnung ergehenden Entscheidungen ist Widerspruch nach Maßgabe von § 63 Abs. 5 i. V. m. § 61 HmbHG statthaft.

II. AUSSERORDENTLICHES PROMOTIONSVERFAHREN

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem der Forschungsgebiete des Fachbereichs.

(2) Der Verleihung müssen jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrats und derjenigen promotionsberechtigten Mitglieder des Fachbereichs zustimmen, die weder emeritiert noch in den Ruhestand versetzt sind. Wird über die Verleihung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung durch Abstimmung entschieden, so reichen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des oder der Geehrten gewürdigt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Bewerber und Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bei den früheren Fachbereichen Rechtswissenschaft I oder II einen Zulassungsantrag gestellt haben, gilt die Promotionsordnung des betreffenden Fachbereichs weiter.